

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mag. Carolin Marschoun
Sachbearbeiterin

carolin.marschoun@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302732
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Mit E-Mail: st2@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2022-0.013.666

Ihr Zeichen: 2021-0.818.537

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz
1995 – GütbefG, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG und das
Kraftfahrliniengesetz – KfllG geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz – Stabs-
stelle Datenschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesmi-
nisterium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des GütbefG):

Zu Z 8 (§ 19d):

In § 19d GütbefG ist in den einzelnen Absätzen mehrfach von den „Behörden“ und in Abs. 2
von der „Behörde“ (im Singular) die Rede. Diesbezüglich sollte klargestellt werden, welche
Behörden jeweils konkret gemeint sind und ob „die Behörde“ in Abs. 2 in den Plural gesetzt
werden sollte oder ob es sich tatsächlich nur um eine bestimmte Behörde handelt. Zudem
ist in Folge dessen auch unklar, in welcher datenschutzrechtlicher Rolle die Behörde/die

Behörden tätig wird/werden (Verantwortliche iSd Art. 4 Z 7 DSGVO?). Dies sollte zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden.

Sofern die Bundesrechenzentrum GmbH als (gesetzliche) Auftragsverarbeiterin iSd Art. 4 Z 8 DSGVO tätig wird, sollte sie auch gesetzlich dazu verpflichtet werden, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen, da die Vorgaben über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO insbesondere im Bereich der Hoheitsverwaltung im Gesetz festzulegen sind.

Sofern die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hinsichtlich des zentralen Berufskraftfahrerqualifikationsregisters datenschutzrechtliche Verantwortliche iSd Art. 4 Z 7 DSGVO und die Bundesrechenzentrum GmbH Auftragsverarbeiterin iSd Art. 4 Z 8 DSGVO ist, sollte Abs. 2 dahingehend umformuliert werden, dass die Behörde (nach entsprechender Konkretisierung, um welche Behörde/Behörden es sich handelt) die Daten im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH an die Bundesministerin übermittelt.

Aus Abs. 4 geht nicht hervor, welche Behörde zu welchem Zweck auf welche konkreten Daten zugreifen darf. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007, 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

Im Hinblick auf den Zweckbindungsgrundsatz (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 2 DSG) sowie den Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) müsste daher eine Präzisierung der Datenverarbeitung in Abs. 4 vorgenommen werden, um dem erforderlichen Detaillierungsgrad zu entsprechen.

Dasselbe gilt für Abs. 5, da aus diesem ebenfalls nicht ersichtlich ist, welchen Behörden zu welchem Zweck Auskünfte erteilt werden. Dies sollte jedenfalls im Gesetz präzisiert werden.

Zu Art. 2 (Änderung des GelverkG):Zu Z 4 (§ 14e):

Zu § 14e betreffend das Berufskraftfahrerqualifikationsregister wird auf die Anmerkungen zu Art. 1 Z 8, der Parallelbestimmung des § 19d GütbefG, verwiesen.

Zu Art. 3 (Änderung des KflG):Zu Z 6 (§ 44e):

Zu § 44e betreffend das Berufskraftfahrerqualifikationsregister wird auf die Anmerkungen zu Art. 1 Z 8, der Parallelbestimmung des § 19d GütbefG, verwiesen.

III. Zu den MaterialienZur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

In den Materialien (Vorblatt) des vorgeschlagenen Entwurfs wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts ausgeführt.

Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht. Sofern die Durchführung einer solchen unterbleiben kann, sollte jedenfalls eine (kurze) Begründung im Vorblatt aufgenommen werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

14. Januar 2022

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt